

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
Liebe Mitglieder unseres Fördervereins,

einige aktuelle Veränderungen machen es notwendig, Sie bereits kurz nach unserem letzten Infobrief erneut zu informieren. Bitte nehmen Sie die Informationen sorgfältig zur Kenntnis.

Backnang, 19.11.2022

Mit herzlichen Grüßen von der MER
Timm Ruckaberle – Schulleiter

Anpassungen der Absonderungsregeln für mit dem Corona-Virus infizierte Personen

Die Regelungen für die Absonderung im Falle einer Erkrankung mit dem Corona-Virus haben sich verändert. Gerne geben wir die Informationen des Kultusministeriums an Sie weiter.

Ersatz der Absonderungspflicht

Die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird durch eine Maskenpflicht ersetzt.

Der Absonderungspflicht oder den absonderungsersetzenden Maßnahmen unterfallen nur Personen, die von einer zugelassenen Stelle gemäß § 22a Absatz 3 IfSG, also z.B. in einer Teststelle oder in einer Apotheke, positiv getestet wurden.

Personen, die sich mit einem Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet haben, ist dringend zu raten, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren und das Ergebnis durch ein zertifiziertes Testangebot überprüfen zu lassen.

Generell gilt jedoch: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte sollten auf einen Schulbesuch verzichten. Diese dringende Empfehlung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Person mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger infiziert ist.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt

- in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen, nicht ausgeschlossen ist und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Infizierte Personen, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht. Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist also ausgeschlossen, wenn die absonderungsersetzende Maßnahme (Tragen einer Maske) nicht eingehalten wird.

Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das durchgehende Tragen

- einer medizinischen Maske oder
- einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es ebenfalls bei der Absonderungspflicht. Es ist also nicht maßgeblich, aus welchen Gründen keine Maske getragen wird. Die Folge (Absonderungspflicht) ändert sich dadurch nicht.

Insbesondere bei Leistungsfeststellungen und Prüfungen von längerer Dauer kann das Tragen einer Maske als belastend und leistungsmindernd empfunden werden. Deshalb können sich die der Maskenpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie

- mit Maske teilnehmen wollen oder
- die Maske nicht tragen wollen und aufgrund der Absonderungspflicht als entschuldigt gelten. Bei Leistungsfeststellungen muss die Lehrkraft dann entscheiden, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

Dies gilt insbesondere auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen und fachpraktischen Prüfungen im Fach Sport.

Die Möglichkeit, einer Leistungsfeststellung aufgrund der Absonderungspflicht entschuldigt fernzubleiben, setzt gemäß § 2 Schulbesuchsverordnung die Glaubhaftmachung des Entschuldigungsgrundes, z.B. durch Vorlage eines positiven PCR-Test- oder eines positiven Schnelltestergebnisses, voraus. Der Test muss unter den Voraussetzungen des § 22 a Absatz 3 IfSG, also z.B. von einem zugelassenen Leistungserbringer, durchgeführt worden sein. Ein Selbsttest genügt hierfür nicht.

Sollten Sie hierzu Rückfragen oder Klärungsbedarf im Einzelfall haben, melden Sie sich bitte im Sekretariat oder direkt bei der Schulleitung.

Stundenplanänderungen

Aufgrund einiger Veränderungen in der Personalsituation werden Stundenplanumgestaltungen nötig. Leider stehen uns nicht mehr alle unsere Lehrkräfte für den Präsenzunterricht zur Verfügung. Dementsprechend wird es nötig, sowohl die Stundenpläne als auch teilweise die Lehraufträge zu verändern. Das bedeutet, dass wir in einzelnen Fächern und einzelnen Klassen wieder Fernlernangebote machen müssen. Diese sind in aller Regel auf die Nachmittage zu verlegen. Wir werden Sie über die Klassenlehrkräfte bzw. in Fällen mit größeren Veränderungen auch direkt von der Schulleitung aus informieren. Wir gehen davon aus, dass wir ab der kommenden Woche (28.11.2022) mit den neuen Stundenplänen starten werden. Dies zu Ihrer Information vorab.

Für Klassen, die im Fernlernen unterrichtet werden, besprechen wir die Regelungen zum Fernlernen direkt mit den Schüler*innen. Auch für den Fall des Fernlernens werden Klassenarbeiten an der Schule geschrieben. Die Leistungen im Fernlernen werden dennoch in die Notenfindung einbezogen.

Busverkehr aus Strümpfelbach

Seit Schuljahresbeginn gibt es ab Backnang Strümpfelbach Probleme mit der Buskapazität. Regelmäßig wurden Schülerinnen und Schüler an der Bushaltestelle stehen gelassen, weil der Bus bereits überfüllt war. Ab Montag, 21. November 2022 wird nun der Bus um 07:05 Uhr ab Strümpfelbach durch einen zusätzlichen Verstärkerbus ergänzt.

Gerne erinnern wir Sie noch einmal daran, dass sowohl der Gesamtelternbeirat Backnang als auch das Schulsekretariat Ihre Meldungen entgegennehmen, wenn es zu Störungen etc. im Busverkehr kommt.